

Weisung zur Benutzung der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Zürich

(Änderung vom 29. Mai 2019)

Die Hochschulleitung,

gestützt auf § 24 Abs. 2 und § 32 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007¹ sowie § 34 der Hochschulordnung der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 22. November 2017²,

beschliesst:

Die Weisung zur Benutzung der Bibliotheken der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 24. Oktober 2012 wird wie folgt geändert:

Titel:

Weisung zur Benutzung der Bibliotheken der Pädagogischen Hochschule Zürich

§ 1. ¹ Die Bestände der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) sowie der Forschungsbibliothek Pestalozzianum stehen allen an Bildungsfragen interessierten Personen unentgeltlich zur Ausleihe zur Verfügung. Ausgenommen sind besonders bezeichnete Mediengruppen, die nur für Angehörige der PHZH ausleihbar sind.

Benutzungs-
berechtigung

² Dokumente, die älter als 100 Jahre sind, und weitere, besonders gekennzeichnete Bestände können nur vor Ort eingesehen werden.

³ Die Nutzung von Archivalien und Sammlungsgütern der Forschungsbibliothek Pestalozzianum bildet Gegenstand von Benutzungsbestimmungen der Prorektorin oder des Prorektors Forschung und Entwicklung. Diese können eine Ablieferungspflicht für Arbeiten vorsehen, die unter Benutzung von Unterlagen aus der Forschungsbibliothek Pestalozzianum entstanden sind.

⁴ Elektronische Bestände, zu denen die Bibliotheken den Zugang bereitstellen, dürfen nur in der von den Bibliotheken bekannt gegebenen Weise genutzt werden. Der Benutzerkreis kann eingeschränkt werden.

Abs. 3 wird zu Abs. 5.

414.410.3

Benutzung der Bibliotheken der PHZH – Weisung

Sicherung der Medien	<p>§ 4. ¹ Sämtliche Medien vorbehältlich Abs. 2 sind elektronisch gesichert. Nicht vorschriftsgemässe Ausleihen lösen beim Verlassen der Bibliothek Alarm aus.</p> <p>² Die Bestände der Forschungsbibliothek sind magaziniert. Sie werden bestellt und persönlich übergeben.</p>
Einschreibung	<p>§ 5. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Mit der Einschreibung wird ein persönliches Benutzungskonto eingerichtet (www.nebis.ch).</p>
Benutzungsausweis	<p>§ 6. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Änderungen der Personalien, Postanschrift oder der E-Mail-Adresse müssen im Benutzungskonto selbst vorgenommen werden.</p> <p>Abs. 4 und 5 unverändert.</p>
Ausleihe und Rückgabe	<p>§ 8. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Medien können kostenpflichtig per Post versandt werden. Lieferungen ins Ausland erfolgen nur an Bibliotheken.</p> <p>⁴ Benutzende entnehmen die Leihfristen der ausgeliehenen Medien ihrem Benutzungskonto und sind für die fristgerechte Rückgabe verantwortlich.</p>
Ausleihfristen	<p>§ 9. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die Ausleihfrist wird, sofern keine Reservation vorliegt und es sich nicht um Zeitschriften der Forschungsbibliothek Pestalozzianum handelt, zweimal um jeweils 28 Tage, für Mitarbeitende der PHZH einmal um 56 Tage automatisch verlängert. Danach kann sie, sofern weiterhin keine Reservation vorliegt, auf dem Benutzungskonto dreimal um 28 Tage, von Mitarbeitenden der PHZH einmal um 56 Tage verlängert werden.</p>
Mahnung und Ersatzbeschaffung	<p>§ 10. Bei Ausbleiben der fristgerechten Rückgabe ergehen im Abstand von jeweils 14 Tagen drei Mahnungen. Anschliessend erfolgt eine Ersatzbeschaffung der ausstehenden Medien auf Kosten der säumigen Benutzerin oder des säumigen Benutzers.</p>
Haftung	<p>§ 11. ¹ Bei der Ausleihe sind die Medien auf ihre Vollständigkeit und ihren Zustand zu prüfen. Missstände sind den Bibliotheksmitarbeitenden umgehend zu melden.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³ Verlorene oder beschädigte Medien werden auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers ersetzt. In Absprache mit den Bibliotheksmitarbeitenden kann durch die Benutzenden direkt Ersatz geleistet werden.</p> <p>Abs. 4 unverändert.</p>

⁵ Benutzende sind selbst für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Im Falle etwaiger Urheberrechtsverletzungen lehnt die PHZH jegliche Haftung ab.

§ 12. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung, namentlich ausstehenden Gebühren und zur Rückgabe fälligen Medien, oder Missachtung von Anweisungen der Bibliotheksmitarbeitenden kann die Bibliotheksleitung das Benutzungskonto vorübergehend sperren.

Sperrung des Benutzungskontos

§ 14. Wer wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstösst, kann durch die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor von der Benutzung der Bibliotheken und der Einzelarbeitsräume ausgeschlossen werden.

Ausschluss

§ 16. ¹ Es werden Bearbeitungsgebühren für folgende Tätigkeiten erhoben:

Bearbeitungsgebühren

lit. a und b unverändert.

c. Rechnungstellung bei nicht bar oder vorgängig per Überweisung bezahlten Gebühren und Kosten,

d. Postversand sowie Rücksendungskosten aufgrund falscher oder unvollständiger Adressangabe,

lit. e unverändert.

Abs. 2–4 unverändert.

§ 18. ¹ Kosten und Gebühren sind in der Regel bar oder als Vorauskasse mittels Banküberweisung zu bezahlen. Der Postversand von Medien erfolgt gegen Rechnung.

Zahlung

² Als Barzahlungsmittel akzeptiert sind von der Bibliothek der PHZH die CampusCard und Debitkarten. In der Forschungsbibliothek Pestalozzianum ist nur die Barzahlung möglich.

Im Namen der Hochschulleitung
der Pädagogischen Hochschule Zürich

Der Rektor:
Heinz Rhyn

Der Generalsekretär:
Reto Thaler

414.410.3

Benutzung der Bibliotheken der PHZH – Weisung

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. September 2019 in Kraft ([ABI 2019-06-14](#)).

¹ [LS 414.10.](#)

² [LS 414.410.](#)

Anhang: Kosten und Gebühren

	Fr.
A. Kosten bei fehlender Wiederbeschaffungsmöglichkeit (pro Medium)	
Buch oder Kosten für Fotokopien und Binden von einem Exemplar einer anderen Bibliothek	35
CD/DVD/CD-ROM	25
Spiele/Materialpakete	50
Zeitschrift	15
B. Bearbeitungsgebühren	
1. Ersatzbeschaffung (pro Medium)	
a) bei Wiederbeschaffung durch die Bibliothek	50
b) bei Wiederbeschaffung durch die Benutzerin oder den Benutzer	20
2. Bestellung im Interbibliothekarischen Leihverkehr	
2.1 Bestellung von Büchern und Zeitschriften (pro Medium)	
a) Schweiz	10
b) Zusatzgebühr bei Bestellungen von Medien, die im Informationsverbund Deutschschweiz durch Benutzende selber online bestellt werden können	5
c) Europa	20
d) Spezialbestellungen: Interkontinental (Mindestpreis)	40
2.2 Bestellung von Artikeln aus Zeitschriften	
a) Schweiz: pro 20 abgebildete Seiten	5
b) Europa: bis 20 abgebildete Seiten pro weitere 10 Seiten	20 10
c) Spezialbestellungen: Interkontinental (Mindestpreis)	25
3. Rechnungstellung bei nicht bar oder als Vorauskasse mittels Banküberweisung bezahlten Gebühren und Kosten	20

Fr.

4. Postversand (pro Medium)

- | | |
|------------|------------------------|
| a) Inland | 10 |
| b) Ausland | 1 IFLA Voucher oder 20 |

Beim Postversand von Medienpaketen mit einem Gewicht von mehr als 2 Kilogramm entspricht die Bearbeitungsgebühr der Posttaxe.

5. Mahnung (pro Medium) bei Ausbleiben der fristgerechten Rückgabe

- | | |
|---|----|
| a) erste Mahnung (am 14. Tag nach Ablauf der Rückgabefrist) | 10 |
| b) zweite Mahnung (am 14. Tag nach der ersten Mahnung) | 20 |
| c) dritte Mahnung (am 14. Tag nach der zweiten Mahnung) | 35 |